

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 14.02.2021

Der Oberbürgermeister

### **38. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung**

#### **der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 18 Satz 1, 2 und 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung vom 12. Februar 2021, Nds. GVBl. S. 55) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S. 178) folgende über den Regelungsinhalt der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 9 der 37. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück vom 30.01.2021 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.02.2021 und tritt mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.02.2021 in Kraft.
3. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung in der Fassung vom 30.01.2021 bestehen.

#### **Begründung:**

Die Allgemeinverfügung vom 30.01.2021 ist zu verlängern, da das Infektionsgeschehen auch weiterhin auf einem hohen Niveau liegt. Außerdem wurden in der Region Osnabrück, insbesondere auch im Gebiet der Stadt Osnabrück, erste Mutationen des Erregers SARS-CoV-2 festgestellt, deren Verbreitung es kurzfristig und nachhaltig zu verhindern gilt, um das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen und die Möglichkeit einer effektiven Kontaktpersonennachverfolgung zu gewährleisten.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 07.03.2021 entsprechend der aktuellen Fassung der Nds. Corona-Verordnung. Eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Allgemeinverfügung behält sich die Stadt Osnabrück ausdrücklich vor, sollte sich das aktuelle Infektionsgeschehen entsprechend verändern.

Im Übrigen wird zur Begründung vollumfänglich auf die Allgemeinverfügung vom 30.01.2021 verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 14.02.2021

In Vertretung



Katharina Pötter

(Stadträtin)